

Satzung

des Verein zur Förderung der Schule an der Ruhr, Grundschule Essen-Kettwig e. V.

Essen, den 23. September 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittelverwendung	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Kassenprüfung	5
§ 9 Auflösung	6



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Schule an der Ruhr, Grundschule Essen-Kettwig" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat den Sitz in Essen-Kettwig.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung für die Verwirklichung steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2. Der Zweck des Vereins ist es, für die schulische Bildung aller Kinder der Schule an der Ruhr materielle und ideelle Hilfen zu bieten sowie schulbezogene Maßnahmen zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen.
- 3. Dieser Zweck wird beispielsweise erreicht durch
 - Spenden für Lehr- und Lernmittel
 - Förderung des Projektes "Schule von 8-1 und 8-2 Uhr"
 - Spenden für Verschönerungsmaßnahmen der Schule
 - Initiierung, Durchführung und finanzielle Unterstützung für fakultative schulische
 - Maßnahmen und Veranstaltungen
 - Unterstützung bedürftiger Kinder (z.Bsp. bei Ausflügen und Fahrten).

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 3. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Vergütungen, außer bei der Übernahme von Tätigkeiten, für die eine angemessene Vergütung vertraglich vereinbart ist.
- 4. Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die durch die liquiden Mittel des Vereins gedeckt sind.



§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Insbesondere sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Schule an der Ruhr, die Lehrer der Schule sowie Personen des örtlichen, öffentlichen und des Wirtschaftslebens zur Mitgliedschaft eingeladen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags erworben. Diese Zahlung soll grundsätzlich durch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
 - 1. a) Durch Kündigung der Mitgliedschaft in Schriftform zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - 2. b) Durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung richten, die darüber abschließend entscheidet.
 - 3. c) Wenn mehr als ein Jahresbeitrag nicht bezahlt ist.
 - 4. d) Durch Tod.

In jedem Fall des Ausscheidens bleibt der Verein unter den restlichen Mitgliedern bestehen. Die entrichteten Beiträge des ausgeschiedenen Mitgliedes bleiben beim Verein. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist mit Ende der Mitgliedschaft widerrufen.

- 4. Erwünscht ist die aktive Mithilfe aller Mitglieder bei der Durchführung von schulisch unterstützenden Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 5. Die Information über die Aktivitäten des Vereins erfolgt in den Mitgliederversammlungen und darüber hinaus in geeigneter Form (z.Bsp. Schaukasten in der Schule, Brief, ausliegendes schriftliches Material). Wenn ein Mitglied Anregungen an den Vorstand gibt, besteht ein Recht auf Antwort in angemessener Frist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Jährlich, spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenführers
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Ggf. Wahl des Vorstands
 - Ggf. Wahl des Kassenprüfers
 - Bestätigung oder Neufestsetzung des Jahresbeitrags.
- 3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und allen weiteren Mitgliederversammlungen muss vierzehn Tage vorher in Textform mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Die Zeit darf nicht in die Schulferien fallen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift oder mail-Adresse abgesandt worden ist.
- 4. Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen nach Bedarf:
 - 1. a) auf Einladung des Vorstands oder
 - 2. b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

Eine durch Mitglieder geforderte Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang der Forderung beim Vorstand stattfinden.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied oder gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds im laufenden Geschäftsjahr ist aber eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. In jedem Fall sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
- 8. Für Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist zu den Vorstandsakten zu nehmen und für Mitglieder zur Einsicht bereitzuhalten.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand

besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dem/der Kassenführer/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Dieser Personenkreis bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im zweijährigen Turnus, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Ersatz bestimmen.
- 3. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen der Eltern, Lehrer und dritten Personen beider Standorte repräsentieren.
- 4. Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben, insbesondere für die Vergabe von Vereinsmitteln.
- 5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, wenigstens zweimal jährlich. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit des Vorstands dies wünscht. Form und Fristen der Einladung sowie die Arbeitsweise legt der Vorstand jeweils für das laufende Jahr auf einer konstituierenden Sitzung fest, die direkt im Anschluss an die Jahreshauptversammlung stattfindet. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Diese Unterlagen sind jederzeit auf Aufforderung des Kassenprüfers vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 8 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer/in. Er/Sie darf kein anderes Amt im Verein innehaben und ist verpflichtet, die Kassenunterlagen mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu geben.



§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Essen als Schulträger zu, die es ausschließlich zu den als gemeinnützig anerkannten Zwecken des Vereins zur Förderung der Schule an der Ruhr, Grundschule Essen-Kettwig e.V. verwenden muss.

Für den Fall, dass die Schule an der Ruhr ihre Tätigkeit einstellt, ist das Vermögen an Grundschulen zu verwenden, die Kinder des Schulbezirks aufnehmen.